

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hausbriefkästen

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Ausgestaltung und Benutzung der für den Empfang von Brief- und Paketsendungen notwendigen Vorrichtung (Briefkasten) im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Postverordnung (LGBl. 1999/248) zwischen der Liechtensteinischen Post AG (nachfolgend Post genannt) und dem Halter* von Briefkasten (nachfolgend Kunde genannt) respektive des Untermieters*.

2. Standort

Der Briefkasten ist an der Grundstücksgrenze beim allgemeinen benutzten Zugang zum Haus bzw. zur Häusergruppe aufzustellen. Sind aufgrund der Vorschriften verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten an der Strasse liegt.

Als Strassen gelten die für den motorisierten Zustelldienst offenen und geeigneten Verkehrsflächen.

Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern können die Briefkästen im Bereich der Hauseingänge aufgestellt werden, sofern eine gemeinsame Anlage errichtet wird und diese frei zugänglich (nicht hinter abgeschlossener Haustüre) und gut beleuchtet ist. Briefkästen und Klingelvorrichtung (Sonnerie) sind möglichst nebeneinander zu platzieren.

Als Mehrfamilienhäuser gelten Häuser oder Häusergruppen mit mehr als zwei Haushaltungen.

Geschäftshäuser sind Gebäude, bei denen die Zustellung der Postsendungen nach Art und Umfang des Postgutes mehrheitlich durch Übergabe an den Bezugsberechtigten erfolgt wie Fabrik-, Büro-, Verwaltungs- und ähnlichen Gebäude.

Die Post kann bei der Zufahrt zu Ferienhaussiedlungen und zu Gebieten mit vorwiegend Ferien- und Wochenendhäuser für uneingeschriebene Brief- und Paketpostsendungen eine zentrale Briefkasten- oder Postfachanlage als Zustellort bezeichnen.

3. Verpflichtung

Für die Zustellung der uneingeschriebenen Brief- und Paketpostsendungen muss auf Kosten des Kunden ein frei zugänglicher Briefkasten mit einem Brief- und einem Ablagefach eingerichtet werden.

Uneingeschriebene Briefe- und Paketpostsendungen werden in den Briefkasten des Empfängers gelegt, wenn die Grösse der Sendung dies zulässt. Die übrigen Sendungen werden in der Regel dem Bezugsberechtigten beim Hauseingang übergeben.

Bestehende Briefkästen, die den gegenständlichen Vorgaben nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach Aufforderung der Post anzupassen.

4. Grösse

Das Brief- und das Ablagefach sowie die Einwurföffnung müssen, je nach Art und Umfang des Postverkehrs, so gross sein, dass die Postsendungen in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten zugestellt werden können. Diesen Anforderungen genügt ein Briefkasten in jedem Fall, wenn die Einwurföffnung und der Innenraum folgende Mindestmasse aufweisen (Angaben in cm)

	Brieffach (Innenmasse)				Ablagefach (Innenmasse)			
	Höhe	Breite	Tiefe	Einwurf-öffnung	Höhe	Breite	Tiefe	Öffnung
liegend	10	25	35.5	25x2.5	15	25	35.5	15x25
Quer liegend	10	35.5	25	35.5x2.5	15	35.5	25	15x35.5
stehend ¹⁾	35.5	25	10 ²⁾	25x2.5	35.5	25	15	35.5x25

¹⁾ Bei Briefkästen in stehendem Format besteht die Gefahr, dass Briefpostgegenstände in Zeitungen und Reklamesendungen geraten und darum vom Empfänger nicht beachtet werden.

Deshalb erachtet die Post stehende Briefkästen mit Ablagefach nur dann als geeignet,

- wenn aus baulichen Gründen keine liegenden oder quer liegenden Briefkästen montiert werden können;
- wenn der Denkmalschutz eines Gebäudes keine Veränderungen zulässt.

²⁾ 8 cm bei kombiniertem stehendem Brief-/ Ablagefach.

5. Einwurföffnung

Die Einwurföffnung darf nur mit einer Schliessklappe abgedeckt werden. Schliessklappen, die sich nach aussen öffnen, sind nur bei Briefkästen zugelassen, die im Freien aufgestellt werden und dem Wetter ausgesetzt sind.

6. Material

Der Briefkasten soll aus gutem und dauerhaftem Material hergestellt werden und die Postsendungen vor Witterungseinflüssen schützen.

7. Anschriften

Die Anschriften sind im mittleren oder oberen Teil der Frontseite anzubringen. Sie dürfen sich weder auf der Klappe noch in unmittelbarer Nähe der Einwurfsöffnung befinden. Die Aussparung zum Anbringen der Anschriften soll 8 x 2.5 cm oder mindestens 20 cm² betragen.

Die Anschriften sind vollständig und gut lesbar anzubringen. Die Namen der Untermieter (natürliche und juristische Personen) müssen ebenfalls vorgemerkt sein.

Die Post hat das Recht, vor der Zustellung von Postsendungen an Untermieter eine schriftliche Erklärung des Kunden und des Untermieters einzuholen.

Auf Verlangen der Post sind die Briefkästen in Grossbauten auch mit der Stockwerk- oder Wohnungsnummer zu versehen.

8. Abstellbänke / Beleuchtung

Abstellbänke bei Briefkastenanlagen leisten für die Postempfänger gute Dienste. Die Anlagen sind wenn nötig mit Lichtanlagen auszurüsten.

9. Ausnahmeregelungen

Auf Verlangen kann von den Standortbestimmungen abgewichen werden, wenn dem Empfänger der Weg vom Haus bis zum vorgeschriebenen Standort aus besonderen, in seiner Person liegenden Gründen, nicht zuzumuten ist, wenn bei schutzwürdigen Bauten mit Rücksicht auf die Ästhetik ein anderer Standort angezeigt ist und wenn der Mehraufwand für die Postzustellung vertretbar ist. Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei der Bestimmungspoststelle einzureichen.

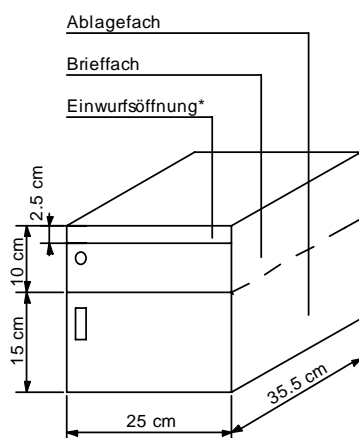
Bei den vor dem 1. Juni 1974 erstellten Bauten kann der Briefkasten an der bisherigen Stelle beibehalten werden, wenn die Grösse des Briefkastens den Anforderungen genügt und der Weg zwischen dem bisherigen und dem neu vorgeschriebenen Standort weder mehr als 10 Meter beträgt noch über mehr als 10 Treppenstufen führt.

10. Ergänzende Bestimmungen

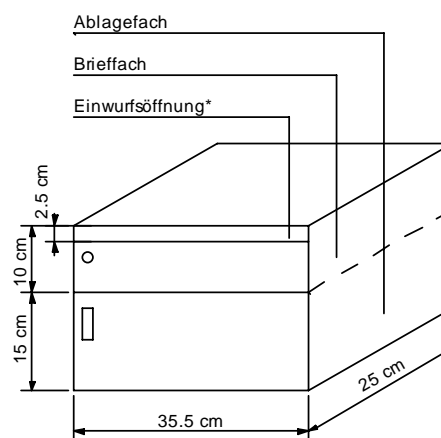
Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Postdienstleistungen“ der Post in der jeweils gültigen Fassung, welche an allen Poststellen erhältlich sowie im Internet unter der Website www.post.li abrufbar sind.

*Alle Personenbezeichnungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Liechtensteinische Post AG, Mai 2009



liegend



querliegend

*Mindestbreite: 25 cm